

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile
- Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde
Leuben-Schleinitz (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leuben-Schleinitz am 10. August 2005 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss-Nr.: 103/08/05

Artikel I

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Leuben-Schleinitz (Baumschutzsatzung) vom 29.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Schutzgegenstand

In § 1 Abs. 3 wird folgender Punkt 4 angefügt:

4. Nadelbäume

§ 9 Ersatzpflanzungen

§ 9 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für gefällt, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 cm Stammumfang, bei Pappeln pro Baum, gleich welchen Stammumfanges, ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leuben, den 11.08.2005

Doleschal
Bürgermeister